

## **Eckpunkte zur Neuregelung der Insolvenzsicherung im Reiserecht**

**Juni 2020**

## 1. Hintergrund

Die Insolvenzsicherung im Reiserecht ist derzeit insbesondere in § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Die Vorschrift wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017 eingeführt, das am 1. Juli 2018 in Kraft getreten ist und die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen<sup>1</sup> umsetzt.

§ 651r Absatz 1 BGB verpflichtet Reiseveranstalter, Vorsorge für den Fall ihrer Insolvenz zu treffen, indem sie Folgendes sicherstellen:

1. Leistungen für den Fall, dass die Insolvenz zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der jeweilige Reisende seine Reise bereits angetreten hat und sich ggf. bereits am Zielort befindet:
  - a. Rückbeförderung des Reisenden und weitere Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung („Repatriierung“), wenn der Vertrag eine Beförderungsleistung umfasst (z. B. Flug und Hotel);
  - b. Erstattung von Zahlungen, wenn der Reisende Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern (z. B. Hotelbetreibern) nachkommt, deren Forderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hatte;
  - c. anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit einzelne Reiseleistungen ausfallen.
2. Vollständige Erstattung aller Vorauszahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen) auf den Reisepreis, wenn die Insolvenz vor Reiseantritt erfolgt und die Reise wegen der Insolvenz abgesagt wird.

Reiseveranstalter kommen dieser Verpflichtung üblicherweise durch den Abschluss einer Versicherung nach (§ 651r Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB). Ebenfalls zulässig, aber bislang nicht gebräuchlich ist gemäß § 651r Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB eine Bürgschaft. Der Kundengeldabsicherer kann seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen (§ 651r Absatz 3 Satz 3 BGB), was in der Praxis stets geschieht.

---

<sup>1</sup> vollständiger Titel: Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

Im September und Oktober 2019 beantragten die deutschen Tochtergesellschaften des international ausgerichteten Touristikonzerns Thomas Cook sowie die Tour Vital Touristik GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Alle insolventen Unternehmen hatten sich zur Absicherung der von den Reisenden geleisteten Zahlungen der Zurich Insurance plc bedient. Im Zuge dieses Schadensereignisses von außergewöhnlich hohem Ausmaß hat sich gezeigt, dass die dem Kundengeldabsicherer in § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB eingeräumte Möglichkeit, seine Haftung pro Geschäftsjahr auf 110 Millionen Euro zu begrenzen, im Regelungskontext zu Rechtsunsicherheit führt und die Gefahr begründet, dass Reisende nicht richtlinienkonform entschädigt werden.

## **2. Zielsetzung**

Um einen umfassenden Schutz der Reisenden zu gewährleisten, ist eine Neuregelung der Insolvenzversicherung im Reiserecht notwendig.

Die Neuregelung kann sich nicht auf eine bloße Anhebung der in § 651r Absatz 3 Satz 3 BGB genannten Summe von 110 Millionen Euro beschränken, denn dies böte keine hinreichende Gewähr dafür, dass die neue Summe im Falle einer künftigen Großinsolvenz nicht überschritten würde. Die dem Kundengeldabsicherer bisher zustehende Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung soll daher gänzlich entfallen. Auch auf Ebene der Reiseveranstalter soll die Haftung wegen der Unkalkulierbarkeit der Höhe eines möglichen Schadens nicht gesetzlich beschränkt werden.

Unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten sowohl auf Seiten der Versicherungsunternehmen als auch der Reiseveranstalter wäre eine auf den bisher zulässigen Sicherungsinstrumenten Versicherung und Bürgschaft basierende unbeschränkte Lösung (also das bloße Streichen der Haftungsbeschränkung) allerdings nicht mit ausreichender Sicherheit durchführbar. Es bedarf daher einer strukturellen Änderung des Systems der Insolvenzversicherung. Vorgesehen ist, dass die Absicherung sämtlicher Risiken künftig zwingend über einen Fonds erfolgt, der sich aus Beiträgen der Reiseveranstalter finanziert.

## **3. Eckpunkte der beabsichtigten Neuregelung**

- Die Absicherung sämtlicher Risiken, also der Vorauszahlungen und der Repatriierung wie auch der weiteren Kosten, die im Fall der Insolvenz nach Reiseantritt entstehen können (oben 1. b. und c.), ist nur durch Einzahlungen in einen Pflichtfonds möglich.

Reiseveranstalter<sup>2</sup>, die nicht über den Fonds abgesichert sind, können keine Pauschalreisen anbieten.

- Der Fonds wird von einer Juristischen Person getragen, deren Governance so ausgestaltet werden soll, dass sie die Vertreter der betroffenen (privaten) Interessengruppen beteiligt bzw. auch inhaltlich einbindet.
- Die Mitgliedschaft im Fonds wird grundsätzlich von einer bonitätsabhängigen Sicherheitsleistung (z. B. Versicherung, Bankbürgschaft) abhängig gemacht. Übergangsregelungen für die Anfangsphase des Fonds werden geprüft.
- Der Fonds finanziert sich aus Beiträgen der Reiseveranstalter, die diese für den Reisenden transparent machen können. Für das erste Jahr können die Beiträge pauschal und unabhängig von der Bonität des jeweiligen Veranstalters festgelegt werden. In den Folgejahren werden die Bonität und das individuelle Risiko bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.
- Die Beiträge dienen zur Finanzierung der Verwaltungskosten und der Struktur des Fonds, dem Aufbau eines Zielkapitalstocks sowie der Finanzierung der Kosten einer Rückversicherung und/oder von Kreditzusagen.
- Der Fonds hält eine im Ernstfall sofort einsatzfähige operative Struktur für die organisatorische Abwicklung der Repatriierung vor.
- Der Zielkapitalstock soll ausreichen, um einen ausreichenden Prozentsatz des Vorjahresumsatzes des umsatzstärksten abzusichernden Reiseveranstalters zuzüglich eines Sicherheitszuschlags abzudecken.
- Im Insolvenzfall werden die Kosten wie folgt gedeckt:
  - 1. Stufe: Verwertung der bonitätsabhängigen Sicherheit, die jeder Reiseveranstalter, der am Fonds teilnimmt, stellen muss;
  - 2. Stufe: Finanzierung aus dem Fondskapitalstock (mit Wiederauffüllung des Zielkapitalstocks aus künftigen Beiträgen); in der Aufbauphase des Fonds wird der Zielkapitalstock durch eine zeitlich befristete staatliche Garantie abgesichert;

---

<sup>2</sup> Die Änderungen werden auch für Vermittler verbundener Reiseleistungen relevant werden (§ 651w Absatz 3 BGB). Lediglich im Interesse der besseren Verständlichkeit werden die Ausführungen zur Neuregelung auf Reiseveranstalter beschränkt.

- 3. Stufe: Finanzierung aus einer Rückdeckungsversicherung und/oder Kreditzusagen für Schäden, die nicht aus dem Fondsvermögen gedeckt werden.